



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

A. Allgemeine Unterrichtsverwaltung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Schulfilm

A) Allgemeine Unterrichtsverwaltung.*)

70 Einrichtung der Bildstelle beim Zentralinstitut [vgl. lfd. Nr. 62 u. 63].

RdErl. d. MfWKuV. vom 3. 4. 1919 — U. IV Nr. 5642. U. 1.
(ZBIUV. S. 400.)

Das Bestreben, das bewegte Lichtbild für Lehrzwecke nutzbar zu machen, hat erfreulicherweise dazu geführt, daß auch die Filmindustrie sich neuerdings mehr als bisher der Herstellung von Lehrfilmen zuwendet. Zur Förderung dieser Bestrebungen ist auf Veranlassung der beteiligten Ministerien (Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Ministerium des Innern, Ministerium für Handel und Gewerbe, Kriegsministerium**) bei dem Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin W 35, Potsdamer Straße 120, eine Beratungs- und Prüfungsstelle für Lehrfilme (Bildstelle) eingerichtet worden, die die Aufgabe hat,

1. sich über das Bedürfnis nach Lehrfilmen zu unterrichten,
2. Aufgaben und Anregungen für Lehrfilme auf ihre Eignung für Zwecke der beteiligten Verwaltungen zu prüfen,
3. die Filmerzeuger sachverständig zu beraten, insbesondere ihnen geeignete Bearbeiter für Lehrfilme und Begleitvorträge namhaft zu machen, und
4. die fertigen Lehrfilme und Begleitvorträge zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung Bescheinigungen auszustellen.

Ich ersuche, die in Frage kommenden Schulverwaltungsbehörden (Schuldeputationen usw.) sowie die Leiter der Einrichtungen für Jugendpflege hiervon mit dem Bemerkten in Kenntnis zu setzen, daß die in meinem Auftrage erteilten Bescheinigungen der Bildstelle des Zentralinstituts über die Eignung der Filme für Lehrzwecke amtliche Geltung haben.

*

71 Maßnahmen zur Verhütung von Unglücksfällen bei Kindervorstellungen.

RdErl. d. MfWKuV. v. 9. 3. 1920 — U III A 1439. U IV usw.
(ZBIUV. S. 248.)

Im Verlaufe des letzten Jahres sind mehrfach schwere Unglücksfälle dadurch entstanden, daß bei Kindervorstellungen infolge wirklicher oder auch nur vermeintlicher Feuergefahr die erschreckten Kinder in wilder Hast den Ausgängen zudrängten. So haben bei einer

*) Siehe auch lfd. Nr. 139 „Lichtspielvorführungen in Schulen“ und lfd. Nr. 168 „Schmalfilmvorführungen in Schulen“.

**) Jetzt ist das Reichswehrministerium beteiligt.

von einem gemeinnützigen Verein veranstalteten Kindervorstellung 70 Kinder den Tod gefunden, weil bei dem Saalausgang und auf der Treppe ein Teil der Kinder zu Fall kam und die Nachdrängenden über sie hinwegstürmten.

Indem ich den Runderlaß vom 23. 7. 1906 — U III A 1750 U II — (Zentralbl. Seite 657)*) erneut in Erinnerung bringe, beauftrage ich die Regierungen, Provinzialschulkollegien, die Aufmerksamkeit der Schulleiter auch auf die Veranstaltungen außerhalb der Schule zu lenken, an denen die Schulkinder teilnehmen.

Ich vertraue darauf, daß die Schulleiter, soweit möglich, ihr Augenmerk darauf richten werden, ob bei solchen Veranstaltungen auch die nötigen Vorkehrungen zur Vermeidung von Unglücksfällen getroffen werden, und insbesondere, ob für ausreichende Aufsicht gesorgt ist. Erforderlichenfalls werden die Schulleiter mit den Lehrerkollegien über die Maßnahmen zu beraten haben, die von seiten der Schule getroffen werden können, um derartigen Unglücksfällen vorzubeugen.

Der Erlaß ist durch Umdruck nicht bekanntgegeben.

An die Regierungen. — An die Provinzialschulkollegien zur Kenntnis und, soweit erforderlich, zur weiteren Veranlassung.

***) Verhalten der Kinder bei Feuersgefahr.**

72

Bei gegebener Veranlassung ist in Frage gekommen, ob in den Schulen Vorkehrungen getroffen sind, die Kinder für den Fall einer Feuersgefahr an schnelles und doch geordnetes Verlassen der Schulzimmer und Schulgebäude zu gewöhnen.

Die Königliche Regierung wolle ihre Aufmerksamkeit erneut dieser Angelegenheit zuwenden, deren Bedeutung nicht zu unterschätzen ist. Es wird zu erwägen sein, welche Anordnungen nach der bezeichneten Richtung hin etwa zu treffen sind. Auch würde darauf zu achten sein, daß ihre Ausführung geübt und durch gelegentliche Wiederholungen befestigt wird.

An die Königlichen Regierungen.
Abschrift zur Kenntnisnahme und, soweit dies erforderlich erscheint, zur weiteren Veranlassung.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Zusammenschluß der Schulen für Lehrfilmvorführungen
[vgl. lfd. Nr. 75 u. 77].

73

RdErl. d. MfWKuV. vom 10. 3. 1920 — U IV 7844. U II.

U II W. U III A I.

(ZBIUV. S. 294.)

Das laufende Lichtbild erweist sich zur Veranschaulichung von Bewegungsvorgängen und zur Verdeutlichung solcher Gegenstände, die im Entstehen leichter erkannt werden als im fertigen Zustande, als ein Lehrmittel von wachsender Bedeutung. Es empfiehlt sich daher, in weiterem Umfange die Möglichkeit der Vorführung von Lehrfilmen bei Veranstaltungen für die Jugend zu schaffen.

Dazu ist nach den baupolizeilichen Vorschriften ein feuersicherer, abgeschlossener, kleiner Raum mit einem ins Freie gehenden Fenster notwendig, in dem der Vorführungsapparat untergebracht wird. Solche Räume werden sich bei Neubauten oder Umbauten und selbst bei großen Reparaturbauten in vielen Fällen ohne erhebliche Kosten herstellen lassen. Im Einverständnis mit den Herren Ministern für Volkswohlfahrt, für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ersuche ich, bei allen Bauprojekten großen Umfanges einschließlich größerer Reparaturen an Schulgebäuden oder an Gebäuden für Zwecke der Jugendpflege zu prüfen, ob sich nicht ein solcher Filmraum dabei mitanlegen läßt.

Die Beschaffung der Vorführungsapparate wird wegen der nicht unerheblichen Kosten für viele Schulunterhaltungspflichtige und Jugendpflegeeinrichtungen nicht leicht sein. Dazu kommt, daß die Apparate auch für eine und dieselbe Schule oder Jugendpflegestelle nicht dauernd gebraucht werden. Zur Ermöglichung der Anschaffung von Apparaten wird es sich deshalb empfehlen, daß sich Träger der Schulunterhaltungslasten zu gemeinschaftlicher Erwerbung und Ausnutzung der Vorführungsapparate zusammenschließen. So steht z. B. dem nichts entgegen, daß sich die Schulverbände eines Kreises zu diesem Zwecke miteinander verbinden, und es ist auch unbedenklich, wenn sich an einer solchen Verbindung Unterhaltungsträger kommunaler höherer und mittlerer Schulen oder Einrichtungen der Jugendpflege oder Träger von Fach- und Fortbildungsschulen beteiligen.

Der gleiche Zusammenschluß wird auch für die Beschaffung der Lehrfilme in Frage kommen können. Die Filme können entweder käuflich erworben oder entliehen werden. Werden sie käuflich erworben, so empfiehlt es sich, daß die zusammengeschlossenen Verbände eine gemeinschaftliche Sammelstelle unterhalten; auch das Entleihen kann gemeinschaftlich durch die zusammengeschlossenen Schulunterhaltungsträger erfolgen. Auf feuersichere Unterbringung der Filme wird besonders Bedacht zu nehmen sein. Für die Auswahl der zu erwerbenden oder zu entleihenden Filme ist die bei dem Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin eingerichtete Bildstelle die geeignete Beratungsstelle (Berlin W 35, Potsdamer Straße 120). Die von dieser Stelle ausgestellten Prüfungsbescheinigungen haben für die Verwaltungsbereiche der Ministerien für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, des Innern, für Volkswohlfahrt, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe amtliche Geltung. (S. Erlaß vom 3. 4. 1919 — U IV Nr. 5642 U I usw. — Zentralbl. S. 400.) [vgl. lfd. Nr. 70].

Die Schulaufsichtsbehörden veranlasse ich, der Verwendung der Lehrfilme ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf den Zusammenschluß von Schulunterhaltungsträgern zum gemeinschaftlichen Bezug von Vorführungsapparaten und Filmen hinzuwirken. Die den Schulunterhaltungsträgern dadurch entstehenden Kosten gehören, da es sich um die Beschaffung von Lehrmitteln handelt, zu den Schulunterhaltungskosten, zu denen bei Volksschulen in geeigneten Fällen den Schulunterhaltungspflichtigen Ergänzungszuschüsse gewährt werden können. Sollten sich hinsichtlich der Herstellung von Vorführungsräumen oder des Zusammenschlusses zum gemeinsamen Bezug von Apparaten unüberwindliche Schwierigkeiten ergeben, so kommt in Frage, mit geeigneten Lichtspielbühnen Abkommen auf Bereitstellung ihrer Räume und Apparate zur Vor-

führung von Lehrfilmen zu treffen. Nach einem Jahr ist mir über den Erfolg der dortigen Bemühungen zu berichten.

An sämtliche Regierungen*).

*

*) Die Provinzialschulkollegien haben Abschrift des Erlasses zur Kenntnisnahme mit dem Hinzufügen erhalten, daß wegen der staatlichen höheren Lehranstalten besondere Verfügung vorbehalten bleibt.

Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme und entsprechenden weiteren Veranlassung. Dabei ist Ziffer 7 Abs. 2 der in dem Erlaß vom 22. 4. 1913 — U III B 7052 — aufgestellten Grundsätze für die Verwendung des Jugendpflegefonds (vgl. das Buch „Jugendpflege“, Seite 23) sorgsam zu beachten. Die nach Jahresfrist über den Erfolg der Bemühungen zu erstattenden Berichte sind dem Minister für Volkswohlfahrt einzureichen. Abschrift der Berichte ist mir vorzulegen.

*

Förderung des Lehrfilms.

RdErl. d. RMdI. an die Länderregierungen vom 18. 9. 1920
— III 5711 —.

Der Wert des Lehrfilms ist bei allen maßgebenden Schul- und Staatsbehörden im In- und Auslande uneingeschränkt anerkannt. In der praktischen Ausnutzung ist das Ausland weit voran: Frankreich, England, Amerika, die Schweiz und Italien haben den Lehrfilm bereits in den Schulen eingeführt, in Amerika werden sämtliche Lehranstalten mit Vorführungsapparaten ausgestattet.

In Deutschland scheint die Kenntnis von Wert und Umfang der Lehrfilmbewegung noch nicht allenthalben genügend verbreitet. Ich darf deshalb auf den die Verwertung des Lehrfilms und die Beschaffung von Vorführungsapparaten betreffenden Erlaß des Preussischen Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 10. 3. 1920 — U IV 7844. U II. U II W. U III A 1 [vgl. lfd. Nr. 73] — verweisen, den ich in Abschrift mit der Anregung beifüge, auch im dortigen Amtsbereich, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, in ähnlicher Weise vorzugehen.

*

Veranstaltungen für Schulkinder.

RdErl. d. MfWKuV. vom 3. 5. 1921 — U III A 752. U II. U IV.
(ZBIUV. S. 238.)

Bei der Veranstaltung eines Vortrages für Kinder, der in einem Schullichtbildaale stattfinden sollte, ist es dadurch zu einem schweren Unglücksfall gekommen, daß für einen Raum, der 150 bis 180 Plätze faßt, 400 Eintrittskarten versandt und Einladungen an 25 Schulen verschickt worden sind, ohne daß die Leiter der Schulen von der Veranstaltung benachrichtigt waren und ohne daß für genügende Aufsicht gesorgt war. Eine große Zahl von Kindern hatte sich schon stundenlang vor der in der Einladung bezeichneten Zeit eingefunden und drängte in den zum Lichtbildaale führenden Gang. In diesem wurden bald die Kinder so eng zusammengedrückt, daß viele ohnmächtig wurden. Fünf Kinder haben in dem engen Gang

ihren Tod gefunden, und eine große Anzahl hat Verletzungen davongetragen.

Um ähnlichen Unglücksfällen vorzubeugen, ist unbedingt dafür zu sorgen, daß Einladungen an Schulen zu irgendwelchen Veranstaltungen innerhalb oder außerhalb der Schule nicht ohne Zustimmung der Schulleitung in den Schulen verbreitet werden dürfen, und daß in jedem Falle von der Schulleitung geprüft wird, wieviel Kinder sich an der Veranstaltung beteiligen werden, ob der Raum für die sich meldenden Kinder ausreicht und ob genügende Beaufsichtigung sichergestellt ist. Ich nehme dabei Bezug auf den Runderlaß vom 9. 3. 1920 — U III A 1439, 19. U IV usw. — (Zentralbl. S. 248 f) [vgl. *lfd. Nr. 71*]. Bei Veranstaltungen für Kinder mehrerer Schulen sind die zur Vermeidung von Unfällen erforderlichen Maßnahmen zwischen den Leitern der beteiligten Schulen zu vereinbaren und gegebenenfalls die Weisungen der Ortsschulbehörde für derartige Veranstaltungen zu beachten.

Der Erlaß ist durch Umdruck nicht bekanntgegeben.

An die Regierungen und Provinzialschulkollegien.

*

77

Förderung des Lehrfilms.

RdErl. d. MfWKuV. vom 26. 7. 1922
— U IV 11 189 II. 1. U. II. U. III. A —.
(ZBIUV. S. 358.)

Die allgemeine Zunahme der Teuerung bringt den Lehrfilm und seine unterrichtliche Verwendung durch die Steigerung der Rohstoffpreise und Herstellungskosten in ernste Gefahr. Nur eine rasche Vermehrung des Absatzes durch Förderung des Lehrfilmverbrauchs kann sie abwenden. In Verfolg des Runderlasses vom 10. März 1920 — U IV 7844 U II, U II W, U III A — (Zentrbl. S. 294 bis 296) [vgl. *lfd. Nr. 73*], in dem bereits der Zusammenschluß der Schullastenträger zu gemeinsamer Erwerbung von Bildwerfern und die Verbindung von höheren, mittleren und Volksschulen, von Einrichtungen der Jugendpflege, Fach- und Fortbildungsschulen zur Entleihung der Bildstreifen empfohlen wurde, veranlasse ich daher die Schulaufsichtsbehörden, die bereits entstandenen Schulkinogemeinden und Schulkinobezirke nach Möglichkeit zu fördern oder, wo solche Verbände noch nicht bestehen, zu ihrer Bildung anzuregen.

Die Aula, den Turnsaal oder einen anderen großen Raum einer zentral gelegenen, geeigneten Schule mit einer gefahrfreien Vorführungseinrichtung zu versehen, bietet in der Regel keine unüberwindbaren Schwierigkeiten. Durch Wanddurchbruch läßt sich bei günstigen Verhältnissen der Bildwerfer sogar außerhalb des Zuschauer-raums aufstellen, so daß kein Vorführungsgeräusch das Sprechen zum Laufbild erschwert und bei richtiger Vorführung und zweckmäßiger Lage der Ausgänge eine Feuersgefahr ganz ausgeschaltet wird. Die Kosten der Beschaffung von Bildwerfern, wie sie für Schulen ausreichen, mit allem Zubehör an Bildschirm und Gerät belaufen sich, je nach der für die örtlichen Vorbedingungen angemessenen Größe der Einrichtung, zurzeit auf 20 000 bis 60 000 Mark. Falls eine Verdunkelungsanlage noch nicht vorhanden ist, würde der Aufwand für sie noch hinzukommen. Die Unkosten lassen sich oft durch Vorschüsse, Ausgabe von Anteilscheinen, die zu mäßiger Verzinsung berechtigten, unter den 8—10 000 Eltern der zu bildenden Schulkino-

gemeinden, auch durch Sammlungen unter den Schülern aufbringen. Wie Erfahrungen zeigen, sind bei geschickter Leitung der Schulkinogemeinde diese Aufwendungen durch den Betrieb amortisierbar; er muß auch sich selber durch die Einlaßpreise zu tragen imstande sein. Zur Schulkinogemeinde können sich je nach örtlichen Verhältnissen 5 bis 15 Schulen zusammenschließen. Die Durchführung der Veranstaltungen liegt am besten einem Ausschuß ob, der für die Vorführungsordnungen, die Filmentleihung, Finanzierung usw. zu sorgen hat. In welche juristische Form die Schulkinogemeinde am zweckmäßigsten zu kleiden ist, läßt sich allgemeingültig nicht sagen.

Die hohe Versandgebühr der Bildstreifen steigert für die Kinogemeinden unnötig die Betriebsunkosten, wenn die Bildstreifen bei unregelmäßigem Leihverkehr unzweckmäßige Wege vom Verleiher zum Abnehmer und zurück einschlagen müssen. Es empfiehlt sich daher, daß benachbarte Schulkinogemeinden miteinander Fühlung nehmen über Auswahl und Beschaffung der Spielfolgen im ganzen Schulkinobezirk sowie über die gemeinsame Deckung der Beförderungs- und Versicherungskosten der Bildstreifen, und daß sie aus ihren Schulkinoausschüssen zu diesem Behuf Bezirksausschüsse bilden. Für größere Schulkinobezirke kommt auch die Anlage eigener Schulfilmarchive in Betracht.

Für die Tätigkeit der Ausschüsse der Kinogemeinden wie Kinobezirke ist Grundbedingung, daß die Lehrerschaft durch lebhaftere eigene Beteiligung am Besuch der Veranstaltungen und durch Berücksichtigung des den Schülern in den Vorführungen zufließenden Anschauungsstoffes die Darbietungen des Schulkinos zu einer Bereicherung des lehrplanmäßigen Unterrichts werden läßt, ohne doch durch zu weit getriebene Sonderwünsche, namentlich bei der Auswahl der Bildstreifen, die Organisationsarbeit zu erschweren. Der laufende Bildstreifen ist auf absehbare Zeit ein Erzeugnis für den Massenabsatz, während der Lehrer ein Lehrmittel bevorzugt, das sich dem Stand des Unterrichts möglichst eng anpassen läßt. Um diesen Gegensatz auszugleichen, empfiehlt es sich, die jeweilige Vorbereitung und nachfolgende Besprechung der Filmvorführung so zu gestalten, daß die Schüler von der Veranstaltung Nutzen haben, auch wenn der Stoff/des Bildstreifens nicht unmittelbar in den Zusammenhang des Unterrichts paßt. Zu diesem Zwecke werden die Ausschüsse der Kinogemeinden und -bezirke mit der Lehrerschaft enge Fühlung halten müssen, um deren Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigen zu können und um sie andererseits in den Stand zu setzen, sich auf nicht erbetene Bildstreifen vorzubereiten.

Den Schulkinogemeinden und Schulkinobezirken ist zu empfehlen, bei der Auswahl von Bildstreifen und bei der Zusammenstellung von Spielfolgen sich der Liste amtlich anerkannter Lehrfilme zu bedienen, die das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin, Potsdamer Straße 120, herausgegeben hat. Die Bildstelle dieses Instituts ist bereit, den Schulen auch bei Einrichtung und Betrieb der Kinogemeinden und -bezirke überhaupt mit Auskunft und Rat zur Seite zu stehen.

Ich benutze diese Gelegenheit, ein Unternehmen zur Sprache zu bringen, das sich zwar die Einführung des Lehrfilms zum Ziel gesetzt hat, das aber unter Umständen den in Entwicklung begriffenen Zusammenschluß der Schulen zur Bildung von Schulkinogemeinden und Schulkinobezirken stören könnte. Es sind die von der Kulturabteilung der Universum-Film-Aktiengesellschaft (Ufa) veranstalteten, von dem Studienassessor Dr. Beyfuß geleiteten Lehrfilmvorführungen.

Das Unternehmen bittet von vornherein um Erklärung des Einvernehmens der Schule mit den ohne deren Mitwirkung in die „Ufa-Tournee“ aufgenommenen Bildstreifen. Es nimmt damit der ortsansässigen Lehrerschaft die selbstverantwortliche Mitwirkung und fördert so das Verfahren des Massenlehrbetriebes, weil nicht an die Bedürfnisse und Fähigkeiten der Schüler angeknüpft, sondern von der Absatznotwendigkeit des Lehrmittels ausgegangen wird. Um den hierin liegenden Gefahren vorzubeugen, ohne daß der Universum-Film-Aktiengesellschaft der Versuch, dem Film als Lehrmittel eine weitere Verbreitung zu verschaffen, unmöglich gemacht wird, veranlasse ich die Schulaufsichtsbehörden, nach drei Richtungen hin das Ufa-Unternehmen im Auge zu behalten:

1. Örtlich schon bewährte oder in aussichtsvoller Bildung begriffene Schulkinoorganisationen dürfen durch den Wanderbetrieb des Dr. Beyfuß nicht gestört werden; denn sie sind wegen der Mitwirkung der Lehrerschaft als die wünschenswertere Form der Verwendung des Films als Lehrmittel anzusehen. Sollten sich Unzulänglichkeiten bei Einrichtung oder Betrieb des örtlichen Schulkinos herausstellen, ist durch Rückfrage an geeigneter Stelle erst zu klären, ob die Mängel sich mühelos beheben lassen, ehe sich die Schulen dem Ufa-Unternehmen anschließen und dadurch ihre Selbständigkeit verlieren.

2. Bei den einzelnen Veranstaltungen ist darauf zu sehen, daß nur Bildstreifen, die von der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht die Anerkennung als Lehrfilm erhalten haben, vorgeführt werden. Des weiteren ist zu verfolgen, ob die Art der Vorführung geeignet ist, die Schüler hinsichtlich ihrer Erziehung zum Sehen oder ihres Verständnisses für das veranschaulichte Bildungsgut zu fördern.

3. Ferner ist Nachdruck darauf zu legen, daß die Lehrerschaft an den Veranstaltungen teilnimmt und dafür sorgt, daß die Anregungen der Lehrfilmvorführung für den Unterricht in geeigneter Weise fruchtbar gemacht werden, damit die von außen kommende Darbietung möglichst zu einem Bestandteil des Lehrverfahrens der Schule selbst gemacht wird.

*

78 Prüfung für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege.

RdErl. d. MiWKuV. und d. MiV. vom 23. 1. 1923

— U IV 12 454. 1. U II, U III C. MiV. III C 78.

(ZBIUV. S. 79.)

Infolge der Runderlasse vom 10. März 1920 — U IV 7844 U II, U II W, U III A — (Zentrbl. S. 294 ff.) [vgl. lfd. Nr. 73], vom 6. Oktober 1920 — U IV 7194 U II, U II W, U III A*) — und vom 26. Juli 1922 — U IV 11189 II. 1. U II, U III A — (Zentrbl. S. 358 f.) [vgl. lfd. Nr. 77] haben die Lichtbildveranstaltungen in Schulen in erfreulichem Maße zugenommen. Dasselbe gilt bezüglich der Jugendpflege. Dabei hat sich herausgestellt, daß nicht alle Personen, denen die technische Leitung der Vorführungen obliegt, über die notwendige Sachkenntnis und Erfahrung in der Behandlung namentlich der Bildwerfer für laufende Bildstreifen der Filme und des Filmgerätes verfügen. Angesichts der

*) Überholt durch Lichtspieltheaterverordnung [vgl. lfd. Nr. 125].

Gefahren, denen Vorführer und Zuschauer bei nicht einwandfreier Leitung besonders von Laufbildveranstaltungen ausgesetzt sind, und angesichts der Notwendigkeit, bei der zunehmenden Teuerung auch Bildwerfer, Bildstreifen und Filmgerät vor zu rascher Abnutzung zu bewahren, erscheint es angezeigt, die Anforderungen, die an die technischen Leiter von Lichtbildvorführungen an Schulen und in der Jugendpflege zu stellen sind, genauer zu bestimmen. Wir erlassen daher die nachstehende Prüfungsordnung und ersuchen die Provinzialschulkollegien, Regierungen sowie die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg, dahin zu wirken, daß Lehrer und Lehrerinnen sowie in der Jugendpflege bewährte Personen, die Lichtbild-, insbesondere Laufbildveranstaltungen in Schulen und in der Jugendpflege technisch zu leiten haben, sich eine Ausbildung erwerben, wie sie in der nachstehenden Prüfungsordnung gefordert wird, und sich der Prüfung unterziehen.

An sämtliche Provinzialschulkollegien und Regierungen sowie die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

*

Ordnung der Prüfung für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege.

79

Zweck der Prüfung.

§ 1.

Die Prüfung stellt fest, ob der Bewerber (die Bewerberin) zur technischen Leitung von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege, insbesondere zur Vorführung von Laufbildern, geeignet ist.

Prüfungsausschuß.

§ 2.

Prüfungsausschüsse werden nach Bedarf gebildet. Sie bestehen aus dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern, die vom Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Minister für Volkswohlfahrt berufen werden. Die Bildung des Prüfungsausschusses wird durch das „Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung“ und in der „Volkswohlfahrt“ bekanntgegeben.

Bedingungen der Zulassung.

§ 3. [vgl. lfd. Nr. 86]

Zur Prüfung können zugelassen werden: 1. Lehrer (Lehrerinnen) jeder Art, 2. Studierende an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, 3. in der Jugendpflege bewährte Personen. Die Bewerber haben eine entsprechende Ausbildung nachzuweisen.

Meldung zur Prüfung.

§ 4.

Die Meldung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Beizufügen sind: Lebenslauf, das Zeugnis über die Lehrbefähigung oder die Matrikel und ein amtliches Unbescholtenheitszeugnis, ferner eine Bescheinigung über die erlangte technische Vorbildung, deren Art, Umfang und Dauer genau anzugeben ist. Die in § 3 unter Ziffer 3 bezeichneten Personen haben über ihre Bewährung in der Jugendpflege eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten beizubringen, in dessen Bezirk sie tätig sind.

137

Gegenstände der Prüfung.

§ 5. [vgl. lfd. Nr. 86]

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

- a) Allgemeine Kenntnis der elektrischen Anlagen, die im Betriebe des Schullichtspiels Verwendung finden, ihres Zweckes und ihrer Bedienung. Insbesondere muß der Bewerber mit der Herstellung der einschlägigen Schaltung und den Maßnahmen zur Beseitigung von Betriebsstörungen in der elektrischen Anlage völlig vertraut sein.
- b) Eingehende Kenntnis des Baues und der Bedienung der gebräuchlichsten Arten von Bildwerfern für Steh- und Laufbilder.
- c) Kenntnis der besonderen Eigenschaften des Films und des Glasbildes und ihrer technischen Behandlung.
- d) Völlige Vertrautheit mit den feuerpolizeilichen Vorschriften und den Obliegenheiten des Vorführers beim Ausbruch eines Brandes im Schul kino.
- e) Außerdem soll das Wichtigste aus der Methodik und der Organisation des Lichtbildwesens und aus den in Frage kommenden Paragraphen des Lichtspielgesetzes und den einschlägigen Erlassen der zuständigen Ministerien bekannt sein.

Zusatzprüfung für besondere Lichtarten.

§ 6.

Die Prüfung in der Bedienung von Anlagen, bei denen Kalklicht, Aski-, Aga-, Äther-, Benzin- oder Gasolinlicht usw. verwendet wird, geschieht nur auf besonderen Antrag. Die Zusatzprüfung kann im Zusammenhang mit der Hauptprüfung abgelegt werden. Es wird bei ihr die allgemeine Kenntnis der für die Erzeugung der betreffenden Lichtart erforderlichen Einrichtungen, ihres Zweckes und ihrer Bedienung verlangt.

Ist die Hauptprüfung bereits früher abgelegt, so ist der Meldung für die Zusatzprüfung das Zeugnis über die bestandene Hauptprüfung und eine Bescheinigung über Art, Umfang und Dauer der Sonderausbildung vorzulegen.

Prüfungsgebühr.

§ 7.

Bei der Meldung ist die Prüfungsgebühr zu entrichten. Sie wird vorläufig auf 500 RM. festgesetzt. Die Gebühren für die Zusatzprüfung betragen vorläufig 200 RM. Ob die Gebühr zurückzuzahlen ist, falls der Bewerber in die Prüfung eintritt, entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses. Bei Wiederholungen der Prüfung ist die Gebühr nochmals voll zu entrichten.

Ergebnis und Zeugnis.

§ 8. [vgl. lfd. Nr. 86]

Das Ergebnis der Prüfung ist einzeln für jeden der in § 5 a bis e oder in § 6 genannten Gegenstände zu beurteilen. Der Bewerber hat die Prüfung bestanden, wenn seine Kenntnisse in allen Prüfungsfächern genügen.

Über die bestandene Prüfung wird dem Bewerber ein Zeugnis unter Beifügung eines Stempelabdrucks nach dem am Schlusse angegebenen Muster ausgestellt, das der Vorsitzende des Ausschusses auf Grund der von allen Prüfenden zu unterzeichnenden Niederschrift über die Prüfung unterfertigt.

Das Zeugnis berechtigt den Inhaber nicht, zu gewerblichen Zwecken Lichtbildvorführungsapparate selbständig zu bedienen.

Wiederholung der Prüfung.

§ 9.

Führt die Prüfung zu keinem befriedigenden Ergebnis, so darf sie erst nach einer erneuten Ausbildung, über die abermals eine Bestätigung beizubringen ist, wiederholt werden. Die Mindestdauer dieser Ausbildung wird von dem Prüfungsausschuß festgesetzt. Der Meldung zur Wiederholung der Prüfung sind die nach § 4 geforderten Anlagen erneut beizufügen. Eine dritte und letzte Prüfung ist nur mit Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zulässig. Für die im § 3 unter Ziffer 3 bezeichneten Personen bedarf es auch der Genehmigung des Ministers für Volkswohlfahrt. Die Genehmigung ist durch Vermittelung des Prüfungsausschusses einzuholen.

Entziehung des Zeugnisses.

§ 10.

Bei wiederholten groben Verstößen gegen die Vorschriften, die für Lichtbildveranstaltungen an Schulen oder in der Jugendpflege gelten, sowie bei sonst bewiesener Unzuverlässigkeit, bei eintretender Untauglichkeit oder bei Mißbrauch des Zeugnisses kann es durch Anweisung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung bzw. des Ministers für Volkswohlfahrt dem Inhaber entzogen werden.

Übergangsbestimmungen.

§ 11.

Die Prüfungsordnung tritt am 1. April 1923 in Kraft. Personen, die nachweislich vor diesem Zeitpunkt als technische Leiter von Steh- und Laufbildvorführungen an Schulen tätig gewesen sind oder ein amtliches Vorführungszeugnis besitzen, können entsprechend ihrer Vorbildung von einzelnen Prüfungsgegenständen befreit werden und haben nur die halbe Gebühr zu entrichten.

Muster [vgl. lfd. Nr. 86].

Nr.
Zeugnis
über die Prüfung als technischer Leiter — technische Leiterin — von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugend- pflege.
Herrn — Frau — Fräulein
geboren den in
(bei kleinen Orten auch Angabe des Kreises) wird gemäß
§ 8 der Prüfungsordnung vom 192....
auf Grund der am 192.... hier vor-
genommenen Prüfung bescheinigt, daß er — sie — zum
technischen Leiter — zur technischen Leiterin — von Lichtbild-
vorführungen an Schulen und in der Jugendpflege be-
fähigt ist.
....., den 192....
(Stempel.)

*

RdErl. d. MfWKuV. v. 15. 2. 1924 — U IV Nr. 10 262, 1 —.

(ZBIUV. S. 61.)

Neuerdings greift eine gewisse Unsicherheit über die Anerkennung von Bildstreifen als Lehrfilme um sich. Insbesondere scheint die Neigung sich zu verbreiten, Bildstreifen ohne weiteres als Lehrfilme anzusehen, wenn sie auf Grund der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen vom 25. 11. 1921, § 5, von den Filmprüfstellen als Bildstreifen, die einen rein behelrenden Inhalt haben, gebührenfrei geprüft sind. Ich mache deshalb unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 3. 4. 1919 — U IV 5642, U 1 pp. [vgl. lfd. Nr. 70] — (wiederholt in den Erlassen vom 10. 3. 1920 — U IV 7844, U II, U II W, U III A — und vom 26. 7. 1922 — U IV 11189 II, U II, U III A [vgl. lfd. Nr. 73 u. 77] —) darauf aufmerksam, daß für den Bereich der allgemeinen Unterrichtsverwaltung nur diejenigen Laufbilder als Lehrfilme anerkannt werden, die von der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht die Bescheinigung als Lehrfilme erhalten haben.

Der Erlaß wird im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung veröffentlicht.

*

Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege.

RdErl. d. MfWKuV. v. 20. 2. 1924 — U IV. 12 800 III —.

(ZBIUV. S. 172.)

Verschiedene mir vorliegende Berichte gehen von der Annahme aus, daß künftig Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege nur von solchen Persönlichkeiten geleitet werden dürften, die sich der Prüfung nach der Prüfungsordnung vom 23. Januar 1923 mit Erfolg unterzogen haben. Eine solche Einschränkung ist, wie ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Volkswohlfahrt bemerke, in dem Erlasse vom 23. Januar 1923 — U IV 12454 I U II, U III C — (Zentrbl. S. 79) [vgl. lfd. Nr. 78] nicht enthalten und fürs erste auch nicht beabsichtigt. Die getroffenen Bestimmungen sollen aber mit dazu dienen, Lehrer und Jugendpfleger an den Gedanken der Notwendigkeit sachgemäßer Ausbildung zu gewöhnen und dadurch die künftige Einführung einer verbindlichen Prüfung vorzubereiten. In der so geschaffenen Übergangszeit sollen zugleich Erfahrungen über die Zweckmäßigkeit der Prüfungsordnung und die Gestaltung der Ausbildung gesammelt werden.

Die Bildung von Prüfungsausschüssen kann nur genehmigt werden, wenn an den betreffenden Orten planmäßig eingerichtete, in ihren Darbietungen und Anforderungen ausreichende Veranstaltungen zur Vorbereitung auf die genannte Prüfung bestehen und wenn dauernd mit einer größeren Anzahl von Bewerbern zu rechnen ist. Es empfiehlt sich, vor der Einrichtung von Vorbereitungslehrgängen ein

Gutachten der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht, Berlin NW 40, Moltkestraße 7*), einzuholen.

An die Provinzialschulkollegien und Regierungen sowie die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

*

Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege.

82

RdErl. d. MiWKuV. v. 9. 9. 1924 — U IV. 12 478 II. A III —.

(ZBIUV. S. 225) [vgl. lfd. Nr. 83].

Heft 2 der vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht herausgegebenen, im Verlage von Ferdinand Hirt in Breslau erschienenen Schriftenreihe „Bild und Schule“ enthält eine Erläuterung der Prüfungsordnung für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege vom 23. Januar 1923 und eine Zusammenstellung der einschlägigen Gesetze, Erlasse, Vorschriften usw. Die übersichtliche Anordnung und die erschöpfende Behandlung des Stoffes machen das Büchlein zu einem unentbehrlichen Ratgeber auf dem Gebiete der Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege. Seine Anschaffung wird allen in Betracht kommenden Behörden und Einzelpersonen warm empfohlen.

*

Bild und Schule.

83

RdErl. d. MiWKuV. v. 27. 1. 1925 — U IV 13 057 U III A —.

(ZBIUV. S. 41) [vgl. lfd. Nr. 82].

Schriften über Bildbeschaffung und Bildverwendung in der Schule. Herausgegeben vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin. Heft 2: Prüfungsordnung für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen. Erläutert von Walther Günther. Eingeleitet von Felix Lampe. Breslau 1924, Verlag Ferdinand Hirt.

Die Erläuterungen zu der vom Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erlassenen Prüfungsordnung für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege sind für alle die Stellen von besonderem Wert, die mit dem Lichtbildwesen an Schulen zu tun haben. Der Anhang bringt eine Zusammenstellung aller behördlichen Erlasse, die sich mit Lichtbild und Film und ihren Beziehungen zum Unterricht beschäftigen.

*

*) Jetzt Berlin W 35, Potsdamer Straße 120.

Prüfungsgebühren für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen.

RdErl. d. MfWKuV. v. 14. 8. 1925 — U II 1400 U I, U I T, U VI,
U III, U III A, U III C, U III D, U IV —
(ZBIUV. S. 276) [vgl. lfd. Nr. 90].

Die durch Erlaß U II 3302 usw. (Zentrbl. S. 214*) vom 15. Juli 1924 festgesetzten Gebühren für die nachgenannten Prüfungen werden hiermit unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen und Ergänzungen erneut bekanntgegeben.

Nr. 48**) Prüfung für technische Leiter von Lichtbilder-
veranstaltungen 25,— RM.
Nr. 49**) Desgl. Zusatzprüfung 13,— „

Die Ausgaben für die Prüfungen dürfen die Einnahmen keinesfalls übersteigen. Ein Staatszuschuß zu den Ausgaben kommt nicht in Frage.
An die Provinzialschulkollegien usw.

*

Auswahl von Bildstreifen für Schulzwecke.

Schr. d. MfWKuV. v. 17. 8. 1926 — U IV 2633 U II, U III A.
(ZBIUV. S. 316) [vgl. lfd. Nr. 70].

Auf den Bericht vom 19. Juni 1926 — A 593/26 —.

Die Ausführungen des Berichts veranlassen mich, darauf hinzuweisen, daß die maßgebende Beurteilung von Bildstreifen (Filmen) auf ihren unterrichtlichen, volksbildenden und künstlerischen Wert durch die auf Veranlassung der beteiligten Ministerien begründete Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht erfolgt. Nur die von dieser Stelle ausgefertigten Bescheinigungen über die Eignung eines Films für den Schulunterricht, für Schüler- und Elternabende haben amtliche Geltung. Ich muß deshalb Wert darauf legen, daß bei der Auswahl von Bildstreifen für Vorführungen in Schulen oder Veranstaltungen, die mit der Schule in Verbindung stehen, nur solche Bildstreifen berücksichtigt werden, die von der Bildstelle des Zentralinstituts als für einen der genannten Zwecke geeignet bezeichnet sind. Dabei ist besonders zu beachten, für welche Veranstaltungen, Schularten, Unterrichtsgebiete, Altersstufen oder Vorführungsweisen die Bildstreifen nach dem Gutachten der Bildstelle in Betracht kommen. Dagegen, daß die von der Bildstelle empfohlenen Bildstreifen von örtlichen Stellen noch auf ihre Eignung für die besonderen Verhältnisse des Vorführungsortes und die geplanten Veranstaltungen hin geprüft werden, ist nichts einzuwenden. Es ist jedoch darauf zu achten, daß diese Prüfung sich nicht auch auf Bildstreifen erstreckt, die von der Bildstelle des Zentralinstituts noch nicht begutachtet sind.

Das Provinzialschulkollegium wolle die Leiter der Schulen und den Schulkindergemeinden und verwandten Einrichtungen in seinem Amtsbereich mit entsprechender Anweisung versehen.

Wegen der Maßnahmen, die für die Sicherheit der Vorführung von Bildstreifen zu treffen sind, verweise ich auf die §§ 75 bis 78 der von dem Herrn Minister für Volkswohlfahrt unter dem 19. Januar 1926 — II 9. 709 — [vgl. lfd. Nr. 125] erlassenen Vorschriften.

An das Provinzialschulkollegium in N.

*

*) Nicht abgedruckt, da überholt.

**) Gilt auch für Lehrerinnen und Leiterinnen.

**Anderung der Prüfungsordnung
für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen
an Schulen und in der Jugendpflege.**

RdErl. d. MiWKuV. v. 17. 8. 1927 — U IV 2301, MiV. III C 6435.
(ZBIUV. S. 263) [vgl. lfd. Nr. 79].

Die Ordnung der Prüfung für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege vom 23. Januar 1923 — U IV 12454 I U II, U III C, M. f. V. III C 78 — (Zentrbl. S. 79) wird wie folgt erweitert und ergänzt.

§ 3.

Bedingungen der Zulassung.

Zur Prüfung können zugelassen werden:

1. Lehrer (Lehrerinnen) jeder Art,
2. Studierende an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen,
3. in der Jugendpflege bewährte Personen,
4. auf begründeten Antrag ihrer unmittelbaren Vorgesetzten Angestellte an öffentlichen Schulen und staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen (Mechaniker, Laboratoriumsgehilfen, Heizer, Hausmeister, Saaldiener usw.)

Die unter 4 genannten Bewerber (Bewerberinnen) können nur Zeugnisse erwerben, die zur Vorführung von Lichtbildveranstaltungen berechtigen.

Die Bewerber müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und eine entsprechende Ausbildung nachweisen.

§ 5.

Zu der bisherigen Fassung tritt am Schlusse hinzu:

Für die im § 3 unter 4 genannten Bewerber (Bewerberinnen) fällt die Prüfung über das Wichtigste aus der Methodik und der Organisation des Lichtbildwesens fort.

§ 8.

Der zweite Absatz erhält folgende Fassung:

Über die bestandene Prüfung wird dem Bewerber ein Zeugnis unter Beifügung eines Stempelabdruckes ausgestellt, das der Vorsitzende des Ausschusses auf Grund der von allen Prüfenden zu unterzeichnenden Niederschrift über die Prüfung unterfertigt. Das Zeugnis ist, je nachdem der Bewerber zu den im § 3 unter 1 bis 3 oder zu den unter 4 genannten Personen gehört, nach dem am Schlusse angegebenen Muster auszustellen und mit dem Lichtbild des Bewerbers zu versehen.

Muster für das Zeugnis.

Hinter „Jugendpflege“ tritt hinzu:

bzw. zur Vorführung von Steh- und Laufbildern an Schulen und Hochschulen.

An sämtliche Provinzialschulkollegien und Regierungen sowie die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

*

Schmalfilmvorführungen in Schulen [vgl. lfd. Nr. 168].

87

*

88 **Entziehung des Prüfungszeugnisses für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege sowie Förderungslehrgänge.**

RdErl. d. MfWKuV. vom 21. 2. 29 — U. IV Nr. 5440 U. III, U. II.

Aus Anlaß eines besonderen Vorkommnisses ersuche ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Volkswohlfahrt, die Bewerber (-innen) bei der Erteilung der Prüfungszeugnisse auf § 10 der Prüfungsordnung vom 23. Januar 1923 — UIV 12454 [vgl. lfd. Nr. 79] usw. — aufmerksam zu machen, wonach bei wiederholten groben Verstößen gegen die Vorschriften, die für Lichtbildveranstaltungen an Schulen oder in der Jugendpflege gelten, sowie bei sonst bewiesener Unzuverlässigkeit, bei eintretender Untauglichkeit oder bei Mißbrauch des Zeugnisses dieses dem Inhaber entzogen werden kann.

Bei dieser Gelegenheit weise ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Volkswohlfahrt ferner auf folgendes hin: Es wäre zu begrüßen, wenn Förderungskurse für solche Leiter und Vorführer veranstaltet werden, die seit längerer Zeit im Besitze des Zeugnisses sind, besonders wenn sie in der Zwischenzeit keine ausreichende Gelegenheit zu weiterer Übung gehabt haben. Solche Kurse, die naturgemäß wesentlich kürzer sein könnten als die zur Prüfung führenden Lehrgänge, würden auch ein wertvolles Mittel darstellen, die Inhaber des Zeugnisses mit den Fortschritten in der Technik und Methodik des Lichtbildwesens vertraut zu machen.

Soweit sich derartige Förderungslehrgänge nicht ermöglichen lassen, wird zu prüfen sein, ob den betreffenden technischen Leitern bzw. Vorführern eine Beteiligung an den regelrechten Ausbildungslehrgängen — ohne nochmalige Ablegung der Prüfung — nahegelegt werden kann, ohne daß eine Überlastung dieser Lehrgänge eintritt.

Ich bemerke jedoch, daß mir Mittel für die Übernahme etwa entstehender Kosten leider nicht zur Verfügung stehen.

An die Provinzialschulkollegien und die Regierungen sowie die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

*

89 **Förderung des Lichtbildwesens bei den Pädagogischen Akademien.**

RdErl. d. MfWKuV. v. 14. 10. 1929 — U. IV Nr. 6556, U. III.

Für die Förderung des Lichtbildwesens im Unterricht erscheint es notwendig, daß auch bei den Pädagogischen Akademien das Interesse für die Fragen des Lehrfilmwesens gefördert wird. Ob und wieweit im Rahmen des Arbeitsplanes der Pädagogischen Akademien selbst die Methodik des Films Berücksichtigung finden kann, muß der zukünftigen Entwicklung überlassen werden. Dagegen wird es sich empfehlen, daß dort, wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten, schon jetzt durch die Veranstalter von Lehrgängen zur Ausbildung der technischen Leiter und Vorführer bei Lichtbildveranstaltungen in Schulen und in der Jugendpflege rechtzeitig mit den am Ort befindlichen Pädagogischen Akademien Fühlung genommen wird. Dabei wird zu prüfen sein, ob Studenten der Akademien für eine Teilnahme an den Kursen in Frage kommen. Andererseits werden die techni-

schen Einrichtungen der Akademien für die Kurse verwertet werden können. In jedem Falle würde gemeinschaftliche Arbeit der Pädagogischen Akademien mit Vertretern der Praxis des Lehrfilms die Möglichkeit wertvoller Anregungen für die pädagogische Auswertung des Lichtbildes in sich schließen.

Die Regierungen ersuche ich, darauf hinzuwirken, daß den Direktoren der Pädagogischen Akademien von den Ausbildungslehrgängen rechtzeitig vor ihrem Beginn Kenntnis gegeben wird.

Die Herren Direktoren der Pädagogischen Akademien wollen Anträge auf Überlassung von Räumen für die Lehrgänge nach Möglichkeit entgegenkommend behandeln.

Über etwa vorliegende Erfahrungen sehe ich einem Bericht bis 1. September 1930 entgegen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

An die Regierungen und die Herren Direktoren der Pädagogischen Akademien.

*

Gebühren für die Prüfung für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege. 90

RdErl. d. MfWKuV. u. MfV. v. 4. 6. 32 — U. IV Nr. 6186,
III 9421/26. 5.
(ZBIUV. S. 179.)

In Abänderung des Erlasses vom 14. August 1925 — U II 1400 — [vgl. *lfd. Nr. 84*] wird die beim Eintritt in die Prüfung für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege zu entrichtende Gebühr mit sofortiger Wirkung von 25 RM. auf 15 RM. herabgesetzt.

Dieser Erlaß wird im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen veröffentlicht.

Um Veranlassung des Weiteren wird ersucht.

An die Provinzialschulkollegien, die Regierungen, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Berlin-Charlottenburg.

*

B. Landwirtschaftliche Verwaltung.

Nutzbarmachung des beweglichen Lichtbildes (Kinos) für die Belehrung und Unterhaltung der ländlichen Bevölkerung. 91

RdErl. d. MfLDuF. v. 12. 12. 1919 — I A II. 9093.

Die Verwendung des beweglichen Lichtbildes für belehrende und unterhaltende Zwecke war bisher auf dem Lande um deswillen schwierig, weil ein Lichtbildapparat fehlte, der auch unter ländlichen Verhältnissen (Fehlen geeigneter Lichtquellen, feuersicherer Räume u. dgl.) brauchbar war. Nachdem es neuerdings der Technik gelungen ist, einen einfach zu bedienenden, leicht transportablen und verhältnismäßig billigen Lichtbildapparat herzustellen, dessen Benutzung unter Ausschluß von Feuergefährlichkeit in jedem hinrei-